

Editorial

Warum heute Kunst kaufen?

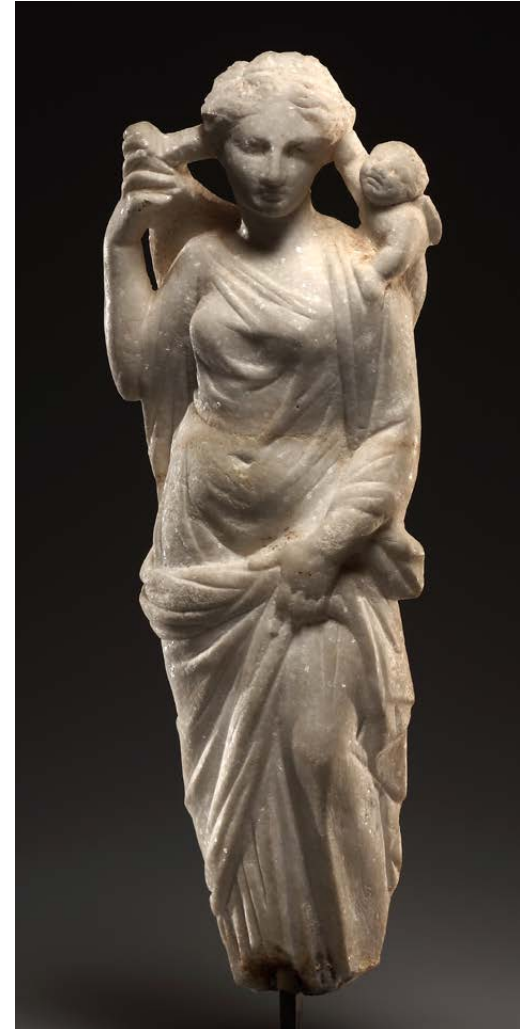
Liebe Leserinnen und Leser

In diesen turbulenten Zeiten, die von überraschenden und unvorhersehbaren Ereignissen geprägt sind, wird die Nachkriegsordnung, die während vieler Jahrzehnte als Leitplanke für das politische und gesellschaftliche Handeln diente, in ihren Grundfesten erschüttert. Eine neue Ordnung wird aufgestellt: wirtschaftlich, militärisch, kulturell. Die gegenwärtige Verunsicherung ist gross. Die Börsen spielen verrückt, Goldpreise schiessen in die Höhe, die Wirtschaft steuert auf eine Rezession zu. Wie soll man damit umgehen? Anstatt sich vom hypnotischen Sog der Nachrichtenflut lähmen zu lassen, scheint es mir sinnvoller, sich mit Kunstwerken zu umgeben, die einen beseelen. Sei es antik oder zeitgenössisch, Hauptsache es ist Kunst. Diese führt uns Positives vor Augen und gibt uns Kraft. Ich selber umgebe mich mit solchen Werken und ziehe mich bewusst etwas aus dem Tagesgeschehen zurück. Es ist zu chaotisch, zu laut, zu irrational. Kunst hingegen entschleunigt, besonders die antike Kunst. Diese Werke haben schon so viel überlebt. Sie zeigen ihre Vernarbungen und haben dennoch nichts von ihrer Ausstrahlung verloren. Sie ruhen in sich. Abgesehen

davon ist die antike Kunst – allen negativen Nachrichten und Anwürfen zum Trotz – ein robuster und stabiler Markt, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Ungeachtet der Verunsicherung und Turbulenzen fing das Jahr für die Galerie Cahn gut an. Ich hoffe, dass auch Sie sich weiterhin zu Hause mit der Kunst der Antike umgeben möchten und sie zu einer Quelle der Inspiration und Gelassenheit werden kann.

Von den verschiedenen lesenswerten Artikeln in dieser Ausgabe von *Cahn's Quarterly* empfehle ich Ihnen insbesondere die Lektüre des fundierten Beitrags von Professor Dr. Horst Hammen. Mit seinem strengen und konsequenten juristischen Ansatz entbehrt er nicht einer gewissen Surrealität. Ich habe ihn mit grossem Interesse gelesen.

Jean-David Cahn



STATUETTE DER APHRODITE MIT EROS. H. 26 cm. Kristalliner Marmor. Späthellenistisch bis frühkaiserzeitlich, östlicher Mittelmeerraum, 1. Jh. v. Chr. – 1. Jh. n. Chr. CHF 18'000

Meine Auswahl

Ein Ring mit Odysseus

Von Jean-David Cahn

Die Darstellung auf diesem griechischen Goldring aus dem 5. Jh. v. Chr. bezieht sich auf Buch 21 der Odyssee von Homer. Nach 10-jähriger Irrfahrt ist Odysseus endlich zu Hause in Ithaka angekommen, wo die Freier seine Frau Penelope respektlos bedrängen, einen von ihnen zu heiraten. Soeben hat Penelope den Bogen des Odysseus aus der Schatzkammer geholt und verspricht, denjenigen zu heiraten, der es vermag, den Bogen zu spannen und einen Pfeil durch ein Dutzend Axtköpfe zu schiessen, wohl wissend, dass einzig Odysseus hierzu in



der Lage sein würde. Nachdem verschiedene Männer vergebens versucht haben, den Bogen zu spannen, wird er dem verkleideten Odysseus gereicht. Zur grossen Überraschung aller Anwesenden gelingt es ihm, die Vorgaben der Penelope zu erfüllen. Odysseus gibt sich zu erkennen und – dies ist das Thema des 22. Buches – tötet mit Hilfe seines Sohnes Telemachos und einiger Getreuer die Freier.

Die Szene auf dem Ring verbindet verschiedene Momente der Erzählung, die sich zeit-

Meine Erinnerungen an Fritz Hugelmann (1943-2024)

Von Jean-David Cahn



GOLDRING MIT ODYSSEUS. Dm. max. 2,2 cm. Gold. Griechisch, 5. Jh. v. Chr. CHF 36'000

lich von links nach rechts abspielen. Links stützt Odysseus sich noch auf einen knorri- gen Stock wie ein schwacher Bettler. In der Mitte ist seine Haltung noch gebückt, aber sein von der rechten Schulter herabfallender Mantel enthüllt den gestählten, athletischen Körper des Helden, der sich in den besten Jahren befindet. Er schreitet nach rechts, Pfeil und Bogen vor sich haltend, und der Betrachter weiss, dass Odysseus im näch- sten Moment als König und Sieger Recht und Ordnung in seinem Hause wiederherstellen wird.

Die Qualität der Goldgravur ist ausseror- dentlich fein und detailreich. Die horizon- tale, flache Form der Ringplatte und die Art und Weise wie sie in den Ring übergeht, verweisen auf eine Entstehung in der späten 1. Hälfte des 5. Jhs. v. Chr. Es ist mir ein Vergnü- gen, ab und zu diesen Ring spazieren zu führen. Ich habe ihn vor Jahren bei einem sehr guten Kollegen erworben, der diesen wiederum von einer Sammlerin in New York erstanden hatte. Die Ikonografie ist äusserst selten und verblüffend. Somit stellt sich die Frage, was der Auftraggeber damals mit dieser Thematik mitteilen wollte. Die neue- re Forschung hat aufgezeigt, dass Schmuck nicht zufällig dekoriert, sondern das Selbst- verständnis des Trägers widerspiegelt. Odys- seus galt als überaus findig und unbeugsam; dank seiner List fiel Troja. Es war jedoch seinem Hochmut verschuldet, dass er zehn Jahre herumirren musste, bevor er heimkeh- ren konnte, und dabei alle seine Gefährten verlor. Er ist also durchaus ein ambivalenter Held, doch der Auftraggeber und die weite- ren Träger des Rings werden sich wohl eher mit den positiven Werten, die Odysseus verkör- pert, identifiziert haben.



Fritz Hugelmann auf seinem Stand an der Basel Ancient Art Fair im Jahr 2013.

Im November 2024 erhielt ich die traurige Nachricht, dass mein geschätzter Kollege Fritz Hugelmann im Alter von 81 Jahren ge- storben ist.

Ich habe Fritz und Yvonne Hugelmann be- reits als Jugendlicher kennengelernt und habe beide in bester Erinnerung. Damals, als ich meinem Vater an den Messen ge- legentlich half, ging ich sehr gerne zum Stand der Hugelmanns. Fritz hatte eine Gabe, mit einer ungebrochenen Begeisterung und mit schlichten Worten die Objekte leicht ver- ständlich zu erklären. Sein Zugang zur An- tike war Enthusiasmus, gepaart mit Staunen. Er war ein guter, präziser Beobachter und besass die Fähigkeit, die Welt der Antike in die Gegenwart hineinzuziehen. Im Gespräch mit ihm erlebte man die Antike, als ob sie im Hier und Jetzt gegenwärtig wäre.

Fritz erlernte das Metier des Antikenhänd- lers als Assistent des legendären Wladi- mir Rosenbaum, dessen Galerie sich in der prächtigen Casa Serodine in Ascona befand.

Als Rosenbaum Mitte der 1980er Jahre in den Ruhestand ging, übernahmen Fritz und Yvonne Hugelmann die Firma und gründe- ten die Galeria Serodine.

Während vieler Jahre waren Fritz und Yvonne gern gesehene Teilnehmer der verschie- denen Kunst- und Antikentagen in Basel. Zu diesen zählten die KAM Kunst- & Antiquität- enmesse Basel, die TEFAF Basel, ihre Nach- folgerin CULTURA sowie die BAAF Basel An- cient Art Fair im Wenkenhof in Riehen bei Basel. Von den frühen 1990er Jahren bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2016 war Fritz ein Mitglied unseres Verbandes, der Interna- tional Association of Dealers in Ancient Art.

Fritz und Yvonne Hugelmann spezialisierten sich auf die Kunst des antiken Griechen- lands und der Etrusker. Dabei hatten sie eine besondere Vorliebe für die Kunst der Kykladen. Viele herausragende Objekte der Galeria Serodine zieren heute zahlreiche Pri- vatsammlungen und Museen rund um den Globus.

Für Sie entdeckt

Waffen und Fabelwesen aus den Bergen

Luristan in der Eisenzeit

Von Gerburg Ludwig

Jeder kennt sie, die berühmten, charakteristisch stilisierten Bronzen aus Luristan. Doch welche Region und Kultur verbirgt sich eigentlich dahinter? Ende der 1920er Jahre tauchten diese Bronzen erstmals in grösseren Mengen auf dem Kunstmarkt auf und wurden von Museen und Privatsammlern erworben. Archäologen widmeten sich ihrer Listung und Deutung. Seit den 1930er Jahren nahmen verschiedene Grabungen die Region im Nordwestiran unter die Lupe: die Holmes Expedition unter Erich F. Schmidt in Sorkh Dum-e Lori, die französische Kampagne von G. Contenau und R. Ghirshman in Tepe Giyan, belgische Grabungen unter L. Vanden Berghe, B. Overlaet und E. Haerinck im Pošt-e Kuh und mittlerweile auch iranische Grabungen. Die Tehran Times verwies zu Recht auf das antike Luristan als «under-the-radar destination» (Tehran Times, 22. Januar 2022 Luristan Bronzes: a glimpse into their mystery). Mit Fokus auf Land und Leute in der Eisenzeit und die Entwicklung der Bronzen wollen wir Luristan ein Stück näher kommen.

Der griechische Historiker Polybios beschrieb im Kapitel über die Meder (836–550 v. Chr.) u. a. deren Grenzland nach Süden, «... das Zagrische Gebirge, welches bis gegen 100 Stadien ansteigt, und indem es mehrmals auseinander tritt und sich wieder zusammenschließt, durch Tiefthäler und an einigen Stellen durch Thalebene unterbrochen ist, welche von den Kossäern, Korbrenen, Karchern und mehreren andern barbarischen Völkerschaften, die für sehr kriegerisch gelten, bewohnt sind.» (Polybios, *Historíai* 5, 44, 7, Übersetzung A. F. Haakh).

Das Zagros-Gebirge erstreckt sich im Westiran ca. 1500 km südöstlich fast bis zur Strasse von Hormus. Die Forschung hat das Territorium des bronze- und eisenzeitlichen Luristans auf den Zentral-Zagros eingegrenzt (Abb. 1): im Westen die irakische Grenze, im Norden die Grosse Chorasán-Strasse – Teil der Seidenstrasse, die Mesopotamien mit Asien verband – über Kermanshah, Sahneh,

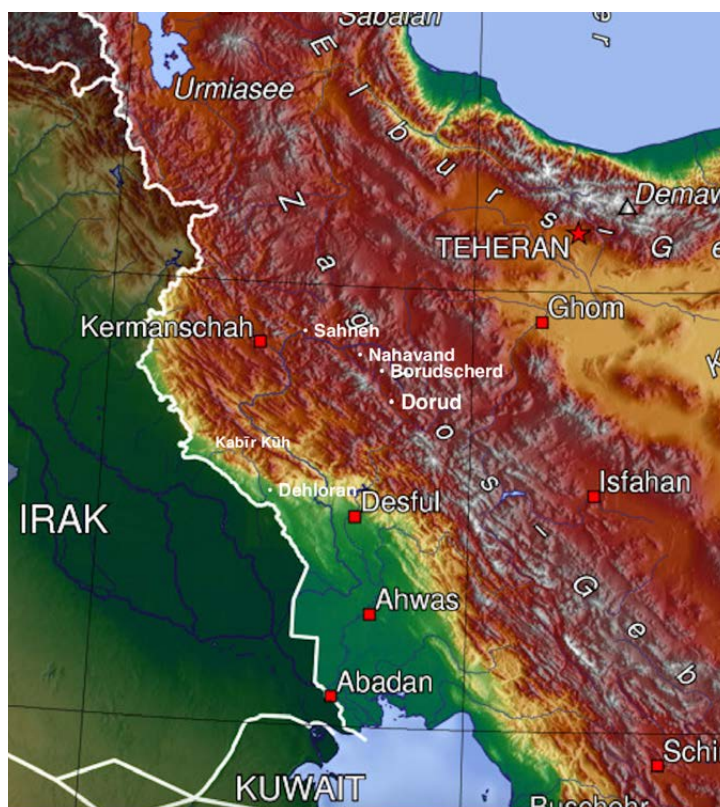


Abb. 1: Lage des eisenzeitlichen Luristans im Nordwesten Irans. © Captain Blood, Wikimedia Commons (bearbeitet).

im Osten über Nahavand, Borudscherd und Dorud, entlang des Dez-Flusses nach Süden, vorbei an der Dezful-Ebene über Dehloran wieder zur irakischen Grenze. Der Kabir Kuh, ein 2790 m hoher Bergzug, teilt das antike Luristan in zwei Teile: der grosse Piš-e Kuh (vor den Bergen) im Osten und der kleinere Pošt-e Kuh (hinter den Bergen) im Westen. In den Bergen sind die Niederschlagsmengen hoch, im Pošt-e Kuh und der Dez-Region ist es bei oft mehr als 40 Grad Celsius sehr trocken.

Besiedlungsspuren sind seit dem Jungneolithikum (6500–5500 v. Chr.) nachgewiesen, wobei die Zahl der Nekropolen die der Siedlungen übertrifft. Obwohl weitere gezielte Grabungen und archäometrische Untersuchungen noch ausstehen, deutet alles auf von Viehzucht lebende Nomadenvölker hin, die den geographischen und klimatischen Bedingungen angepasst, zwischen den Berglagen und Tälern wechselten, übrigens ein Phänomen, das noch bis ins 20. Jh. andauerte.

Die Benennung der Volksstämme differiert in den verschiedenen Quellen stark. Neu-As-

syrische Texte nennen im Zuge militärischer Konflikte und Tributzahlungen die Ellipi und Kassiten. Griechische und römische Autoren verweisen im Kontext achaimenidischer Zeit, z. B. der Schlacht bei den Thermopylen, während des Alexanderzuges und in seleukidischer Zeit auf die Kissier oder Kossaier. Die Namen scheinen etymologisch verwandt; es könnte sich auch um ein und dasselbe Volk gehandelt haben. Einigkeit herrscht in der Beschreibung der Völker als äusserst kriegerisch, teils auch räuberisch. Andererseits belegen Grabbeigaben wie Siegel oder importierte Keramik rege friedliche Kontakte mit den direkten Nachbarn in Piš-e Kuh bzw. Pošt-e Kuh, besonders aber mit den Stadtstaaten Mesopotamiens.

Doch blieb Luristan von den Konflikten, die sich im 1. Jt. v. Chr. abspielten, nicht verschont. Rivalitäten zwischen dem Königreich Urartu (858–590 v. Chr.) und dem expansiv nach Westen zum Mittelmeer strebenden Neuassyrischen Grossreich (9.–6. Jh. v. Chr.) tangierten auch den Zagros, nicht zuletzt wegen der Lage an der Grossen Chorasán-Strasse und der von den Bergvölkern kontrollierten Gebirgspässe. Deren strategischer Stellenwert spielte auch später immer wieder eine Rolle, unter den Medern, Achaimenidern, beim Feldzug Alexanders des Grossen und bei seinen Nachfolgern, den Seleukiden.

Die Lage an der Grossen Chorasán-Strasse erwies sich auch für den Import des für die Bronze notwendigen Zinnerzes aus Zentralasien und Afghanistan als vorteilhaft. Doch ergaben geologische und archäometrische Analysen von Proben der antiken Mine von Deh Hosein, nordöstlich von Dorud, dass auch dort seit dem 3.–1. Jt. v. Chr. Kupfer-Zinn-Erz abgebaut wurde. Vergleiche der Kupfer- und Zinngehalte sowie der Bleisotopenverhältnisse im Erz und in Luristans Bronzen ergaben, dass beim Guss zu grossen Teilen auf die Mine Deh Hosein zurückgegriffen wurde. Zudem belieferte sie den Bereich von Anatolien über Mesopotamien bis zum südlichen Persischen Golf. Die griechische Bezeichnung



Abb. 2: IBEXKOPFPROTOME ALS WETZSTEINGRIFF. L. 12 cm. Bronze. Luristan, 9.–7. Jh. v. Chr. CHF 3'400

für Zinn bzw. Zinnerz, *κασσίτερος* (von den Kassiten kommend, lat.: *cassiterum*, engl.: *cassiterite*), betont die Bedeutung des Erzes aus Luristan.

Abgesehen von Luristans frühesten, noch raren Belegen bronzener Objekte aus Gräbern, Messer, Klingenäxte und Schmuck (Ende 4.–frühes 3. Jt. v. Chr.), ordnet die Forschung die Entwicklung der Bronzen fünf Phasen zu: Phase I–III in der Bronzezeit, 2900–1200 v. Chr., Phase IV und V in der Eisenzeit, 1300/1250–650/600 v. Chr. Sind in der Bronzezeit Repertoire und Anzahl noch überschaubar, u. a. Schaftlochäxte aus gefaltetem Bronzeblech oder Bronze-Gefässe, z. B. in Godin Tepe, nordöstlich von Sahneh, und Tepe Giyan, westlich von Nahavand, nehmen um 1000 v. Chr. die Typen, Qualität und Quantität signifikant zu. Ewas später kommt Eisen dazu, zunächst als Luxusware, z. B. für Schmuck, sparsam eingesetzt,

Trotz geringer Zahl der im Kontext vorgefundenen Bronzen konnte auch eine Typisierung vorgenommen bzw. die in Museen und Sammlungen vertretenen Bronzen gelistet und klassifiziert werden. Für die Bronzen der Eisenzeit mit ihrem anfänglich schlicht, später immer komplexer stilisierten Dekor prägte O. White Muscarella den Begriff der «kanonischen Luristan-Bronzen»: im Wachs ausschmelzverfahren gegossene Tiere, menschliche Figuren, wie der sog. Herr der Tiere, florale Ornamente, z. B. der sog. Lebensbaum. Auch Werkzeug und Waffen wurden gegossen. Mit zunehmender Erfahrung stückten die Schmiede dem härteren Eisen bronzene Waffenteile oder Applikationen durch Guss an. Typisch für die gehämmerten, gravierten

und punzierten Zierbleche: der Horror vacui, die Scheu vor Leerflächen; alles wird gefüllt, zumeist mit Ornamenten.

Zu den wichtigsten Gruppen zählen Pferdegeschirre: Trensen, Wangenstücke, meist in Gestalt paarweise schreitender Tier- oder Fabelwesen. Ausserdem verschiedenste Waffen: Dolche, Kurzschwerter, Flachbeile (Dechsel), Äxte mit teils extrem abwärts geschwungenen Blättern und schräger Schneide und Hellebar-denäxte. Dorn- oder Tierappliken konnten die Waffen und Gravuren die Axtblätter zieren.

Auch Wetzsteingriffe in Tiergestalt, wie die hier von der Galerie Cahn angebotene Griffprotome mit Ibexköpfchen, zählen zu den kanonischen Bronzen (Abb. 2). Aus der mit



Abb. 3: NADELKOPF MIT RAUBKATZEN. H. 6,4 cm. Bronze. Luristan, 8. Jh. v. Chr. CHF 1'200



Ringwulst und Zickzackband im Hochrelief gestalteten Tülle schwingt grosszügig der Griff in Hornform nach oben und mündet in einen zierlichen Ibex-Kopf, dessen Hörner zwischen spitzen, wachsam aufgestellten Ohren elegant nach hinten gebogen sind. Augen, Nüstern und Maul hat der Bronzeschmied in Kaltarbeit teils tief graviert. Eine ovale Einlassung in der Tülle nahm den stabförmigen Wetzstein auf, mit dem Schwerter, Dolche und Äxte geschliffen wurden.

Zu den kanonischen Bronzen gehören ausserdem: Standartenaufsätze auf zylindrischer oder flaschenförmiger Basis, als Bekrönung Tierpaare oder der Herr der Tiere als flaches Idol, flankiert von zwei Tieren. Ausserdem einfache, teils als Fabelwesen gestaltete Idole. Zum kanonischen Bronze-Schmuck zählen Armreife, Fingerringe, Rasselglocken und Nadeln mit reliefierten Appliken variierender Grösse und Blechstärke.

Der Nadelkopf der Galerie Cahn präsentiert einen stilisierten Lebensbaum (Abb. 3). Zwei emporgestreckte Raubkatzen flankieren, wie bei den Standartenaufsätzen, mit schlanken Körpern und langen, am Ende zu Ösen eingerollten Schwänzen den geriefelten Stamm und die durch gravierten Volutendekor in zwei Registern gestaltete Baumkrone. Details der Tierfiguren wie Maul, Augen, seitlich abstehende Ohren und Hinterteile wurden teils erhaben, teils mit Gravur gestaltet. Die Applik zierte wohl eine grossformatige Gewandnadel.

An der Wende von der Bronze- zur Eisenzeit erlebte Luristan einen technologischen und künstlerischen Aufschwung, reflektiert in einer Serie sehr charakteristischer, zunehmend stilisierter Bronzen. Zugleich kündigt sich die Übernahme des Eisens als neuer Werkstoff an. Noch sind unsere Kenntnisse recht lückenhaft. Doch werden weitere Surveys, Grabungen und archäometrische Analysen, wie Spurenelement- und Radioisotopenanalyse, die Kenntnisse zu den genutzten Erzvorkommen, der Bearbeitung von Bronze und Eisen, zur Chronologie und Kultur Luristans weiter vervollständigen.

Antike Bodenfunde, Hadrianische Fundteilung und deutsches Schatzregal (Teil 1)

Von Horst Hammen

Zur Einführung: Der Trierer Goldmünzenhort

Am 9. September 1993 trat bei Ausschachtungsarbeiten auf einem Grundstück des Ordens der Borromäerinnen in der Trierer Innenstadt auf dem Gebiet der römischen Augusta Treverorum in den Kellerresten eines römischen Wohnhauses ein Hort römischer Aurei zu Tage, von denen 2518 Stücke schliesslich in den Besitz des Rheinischen Landesmuseums Trier gelangten (Abb. 1). Nachdem Mitarbeiter des Landesmuseums am Nachmittag ihre für diesen Tag geplanten Arbeiten beendet hatten, suchten und fanden Hobby-Münzsammler und andere Personen in sehr kurzer Zeitabfolge sowohl im Aushub, der kurz zuvor auf dem Gelände gelagert worden war, als auch im Erdreich, das ein bei dem mit den Ausschachtungsarbeiten beauftragten Unternehmen angestellter LKW-Fahrer weisungsgemäss auf einen weiter entfernten Platz verbracht hatte, insgesamt mehrere hundert Münzen. Den weitaus grössten Teil der ursprünglich in einem Bronzegefäss verwahrten Goldmünzen, 2104 Stücke, entdeckte einer der Hobby-Münzsammler am Abend des 9. Septembers in einer Nische des Kellers.¹ Der Fund war eine Sensation. Denn er ist nicht nur der grösste bisher entdeckte Hort römischer Goldmünzen weltweit, sondern er hat auch rund achtzig der Numismatik zuvor unbekannte Münztypen und -varianten zu Tage gefördert. Doch wem gehören all diese Münzen oder jedenfalls einzelne hiervon? Dem Eigentümer des Baugrundstücks? Den Hobby-sammlern oder dem LKW-Fahrer bzw. seinem Arbeitgeber? Oder hat an dem Trierer Goldmünzenhort, der uns in dieser Artikelreihe immer wieder begegnen wird, das Bundesland Rheinland-Pfalz das Eigentum erworben?

Eigentumslose Gegenstände

Die Beantwortung der Frage, wem gefundene Gegenstände, insbesondere prähistorische oder antike Stücke, gehört haben bzw. gehören, ist ein juristisch komplexes Unterfangen. Um es vorweg zu sagen: Rechtlich inkorrekt ist die Vorstellung, archäologische Kulturgüter gehörten der Allgemeinheit oder sollten ihr wenigstens gehören.² Vielmehr kommen wir nicht umhin, viele unterschiedliche Fallgestaltungen und mehrere rechtliche Regelungsebenen in den Blick zu nehmen. Festzuhalten ist, dass es Fundstücke gibt, die in



Abb. 1: Präsentation des römischen Goldmünzenschatzes aus der Trierer Feldstrasse im Rheinischen Landesmuseum Trier. Foto: Th. Zühmer, Rheinisches Landesmuseum Trier, CC BY-SA 3.0. (Abgerufen am 10.4.2025).

der Vorzeit und in der Antike in niemandes Eigentum gestanden haben oder an denen Eigentum aufgegeben worden ist. Zum Erstgenannten zählen Leichen, an denen damals, wie es heute noch ist, kein Eigentum erworben wurde. Deshalb sind antike Skeletteile, Mumien und Moorleichen, bis sie gefunden werden, herrenlos.³ Bis zu diesem Zeitpunkt in keines Menschen Eigentum stehend sind auch die seinerzeit römischem Recht unterfallenden *res sacrae*, den Göttern geweihte Sachen wie Altäre und Bildsäulen, weil sie als ins sakrale Eigentum des Gottes übertragen begriffen worden sind und deshalb Veräusserung oder Ersitzung auf ewig entzogen waren.⁴ Dabei muss freilich genau hingeschaut werden. *Res sacrae* waren keineswegs alle Altäre und Bildsäulen, sondern nur diejenigen, die der Magistrat auf der Grundlage einer *lex* (eines Gesetzes) oder eines *Senatusconsultums*, später einer Ermächtigung des Kaisers konsekrierte.⁵ Eine private Weihung durch den Eigentümer, wie wir sie beispielsweise auf der von Victorinus, einem Ratsherren der *Civitas Auderensium* (*Civitas am Limes*, Provinz *Germania superior*), im Jahre 239 n. Chr. auf seinem Grundstück errichteten Jupiterssäule finden,⁶ liess die Sache nicht zur *res sacra* werden.⁷

Eigentumslos wurden auch Grabbeigaben. Wurden in der Antike dem Verstorbenen Waf-

fen, Schmuck, Gefässe u.ä. ins Grab mitgegeben, lag darin, weil niemand aus der Familie auf den Gedanken gekommen wäre, solche Gegenstände wieder aus dem Grab hervorzuholen, eine Eigentumsaufgabe (*Dereliktion*).⁸ Eine solche *Dereliktion* geschah nicht selten auch in profanen Zusammenhängen. Häufig werden heutzutage in antiken Müllgruben Bruchstücke von Geschirr gefunden, die in der Antike dort entsorgt und damit eigentumsfrei geworden sind. *Derelinquiert* wurde in der Antike auch Geld. Aber, so mag man fragen, wer wirft denn Geld weg? Nun, in der Mosel unterhalb der Trierer Moselbrücke wurden im Laufe der letzten 200 Jahre nach Absenkungen des Wasserspiegels insgesamt bis zu einer Million römische und mehrere Dutzend keltische Münzen gefunden. Und diese Münzen sind nicht, wie es sicher zu allen Zeiten vorgekommen ist, verloren gegangen, sondern absichtlich von der Römerbrücke in die Mosel geworfen worden. Damals bestand nämlich der Brauch, beim Verlassen des römischen Triers mit einem Flussopfer auf eine glückliche Heimkehr hinzuwirken.⁹

Antike Beute? - Der Barbarenschatz von Rülzheim

Nun bestand in der Antike selbstredend anders als an den vorgenannten Gegenständen an allen möglichen Objekten (Schmuck, Geldmünzen, Hausrat u. a. m.), die der Boden



Abb. 2: Klappstuhl aus Rülzheim. Foto: <https://ceza.de/referenzen/projekte/der-barbarenschatz-von-ruelzheim> (Abgerufen am 10.4.2025).

heute freigibt oder in der jüngeren Vergangenheit freigegeben hat, Eigentum. Freilich gestaltet sich die Suche nach dem ursprünglichen Eigentümer (und seiner Rechtsnachfolger) schwierig. So sind etwa weder der Name, noch die soziale Stellung desjenigen bekannt, der den Trierer Münzschatz in dem Keller des Wohnhauses in der Augusta Treverorum verborgen hat.

Gelegentlich ist es sogar wahrscheinlich, dass Gegenstände eines Hortes gar nicht demjenigen gehört haben, der ihn vergraben hat. So könnte es sich mit dem Barbarenschatz von Rülzheim (bei Landau in der Pfalz) aus der Völkerwanderungszeit verhalten - einem Konvolut von silbernem, zum Teil zerhacktem Geschirr, Silberstatuetten, goldenen Gewandverzierungen und den einzigartigen Überresten eines hochherrschaftlichen teilvergoldeten, mit Silberfolie überzogenen Reiseklappstuhls (Abb. 2), das möglicherweise Beutegut hunnisch-alanischer Krieger gewesen ist.¹⁰ Welches, einen Eigentumserwerb regelnde, antike Recht auf das Silbergeschirr, den Klappstuhl und die anderen Objekte aus dem Schatz von Rülzheim - sollten sie denn geraubt worden sein - anwendbar gewesen sein könnte, lassen die Fundumstände nicht erkennen. Wäre das römische Recht anwendbar gewesen, hätte sich ein Römer in einem Krieg anders als nach dem heute geltenden deutschen Recht, das einen Dieb oder Räuber unter keinen Umständen Eigentümer werden lässt, Feindesgut rechtswirksam aneignen dürfen.¹¹ Beute, die römische Soldaten im Krieg machten, fiel vermutlich an den römischen Staat.¹²

Eigentümernamen auf antiken Objekten

Die Suche nach den Eigentumsverhältnissen an einem antiken Stück ist Teil einer Objektbiographie, welche die Geschichte eines Objekts und seiner Beziehung zu Menschen erfassen will, die mit ihm in Berührung gekommen sind. Diese Beziehung kann sowohl



Abb. 3: ASCHENURNE. H. 21 cm. Ton, weisse, rote und gelbe Farbe. Etruskisch, 3.-2. Jh. v. Chr. Verkauft.

von ihrem Beginn her voranschreitend, als auch von ihrem gegenwärtigen Stand zurückblickend zu ergründen versucht werden. Beleuchtet man die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse an einem antiken Stück voranschreitend ab dem Zeitpunkt seiner Schaffung, gelingt es gelegentlich, den Namen einer Person zu ermitteln, der ein antikes, in der Neuzeit aufgefundenes Objekt ursprünglich einmal gehört und die es dann veräußert, vererbt, verborgen, weggeworfen oder verloren haben mag. Nicht selten ist nämlich auf einem antiken Fund der Name desjenigen vermerkt, für den er gefertigt worden ist. Freilich ist keineswegs immer derjenige, dessen Name auf einem Objekt geschrieben steht, auch der Eigentümer dieses Stückes gewesen. Die Galerie Cahn hat vor einigen Jahren eine etruskische Urne verkauft, auf deren Rand der Name, Thesia Lavtnita Arntnis,¹³ derer stand, die sich nach über 2000 Jahren immer noch, nämlich in kremierter Form in diesem Gefäß befunden hatte (Abb. 3).¹⁴ Wahrscheinlich ist, dass die Angehörigen die Urne mitsamt der Namensaufschrift nach dem Tod der Thesia Lavtnita Arntnis gekauft haben oder haben fertigen lassen, so dass die Dame, da Tote auch schon in der Antike kein Eigentum haben konnten,¹⁵ zu keinem Zeitpunkt Eigentümerin der Urne gewesen ist.

Aufschriften auf vielen anderen Objekten lassen indes ihren historischen Eigentümer und gelegentlich sogar seine unmittelbaren Rechtsnachfolger erkennen. Stücke dieser Art finden sich in allen Kulturen des Mittelmeerraums vom Beginn der Eisenzeit bis zum frühen Mittelalter. In die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts v. Chr. gehört der in Palaiaphos auf Zypern gefundene Obelos (Bratspieß) mit der auf den Eigentümer weisenden Aufschrift «des Opheltas». ¹⁶ Und die auf einem in den Niederlanden gefundenen, im 4./5. Jahrhundert gefertigten Mundblech einer Schwertscheide aufgebrachte «Runeninschrift von Bergakker» kann als «(Ich bin)

Hathurs (Eigentum)» gelesen werden.¹⁷ Indes gibt der Name des historischen Eigentümers eines Objekts noch keine Hinweise auf das weitere Schicksal der Eigentumsverhältnisse. Sehr selten kann man den Weg des Eigentums an einem antiken Stück dann aber doch noch einen Schritt weiter verfolgen. So sind in die etruskische Bucchero-Amphore von Formello aus dem späten 7. Jahrhundert v. Chr. nicht nur die Namen des Töpfers («Velthur hat (dieses Gefäß) gemacht») und damit des ersten Eigentümers sowie der Käuferin («Ich (bin das) Gefäß von Atinai») eingeritzt, sondern auch der Name ihres ersten Rechtsnachfolgers («Sie (Atinai) hat (es) Venel (als Geschenk) gegeben»). Schenkungen sind auch auf griechischen Trinkgefäßen festgehalten.¹⁸ Eine Rechtsnachfolge in einem Erbgang belegen vielleicht eingravierte Namen auf Stücken des Hildesheimer Silberschatzes. Der Umstand, dass sich auf zu diesem Schatz gehörenden Tafelgeschirren fünf verschiedene Besitzernamen finden, legt nämlich die Annahme nahe, dass dieser Schatz nicht «als einheitliches Ensemble in einem Zug beschafft, sondern aus verschiedenen Quellen zusammengekauft oder geerbt war.»¹⁹

Provenienzen

Freilich können Belege solcher Art zu der Frage, wem ein antikes Stück gegenwärtig gehört, regelmässig nichts beitragen, weil sich die Spur der Eigentumsverhältnisse, also der Reihe der durch Veräußerung, Vererbung, Ersitzung usw. in das Eigentum an dem Objekt eingerückten Nachfolger im Dunkel der Geschichte verliert. Bei Objekten, die im Antikenhandel angeboten werden, mag man

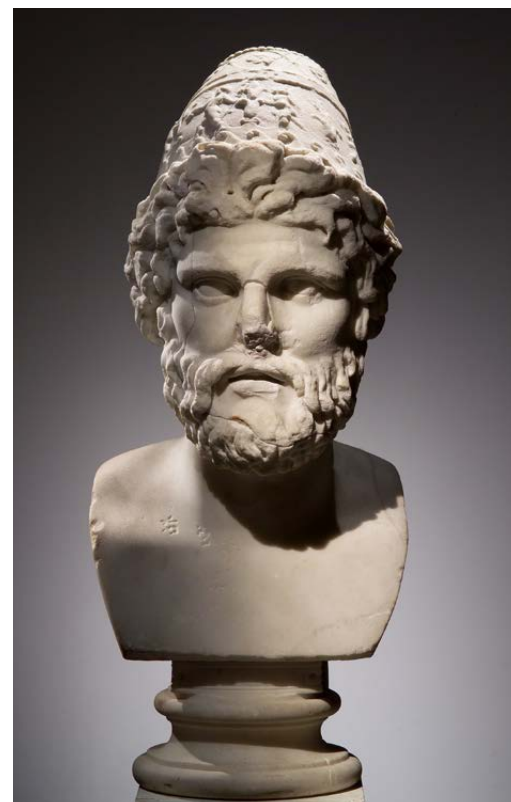


Abb. 4: KOPF DES ODYSSEUS. H. 49,5 cm. Marmor. Römisch, spätes 1. oder frühes 2. Jh. n. Chr. Verkauft.

deshalb versuchen, in der Geschichte zurückschreitend nach Vorbesitzern zu suchen. Recht häufig werden Provenienzen, wenngleich gelegentlich in anonymisierter Form, zurückreichend bis etwa in die 1970er Jahre angegeben. Eher selten lässt sich ein Stück schon für Zeiträume von vor 200 oder 300 Jahren nachweisen. Ein Beispiel hierfür ist ein im französischen Kunsthandel verkaufter Marmorkopf des Odysseus (Abb. 4), der sich, wie Recherchen ergaben, schon im späten 18. Jahrhundert im Besitz des Frederick Hervey (1730-1803), vierter Earl of Bristol, Bischof von Derry und bekannter Kunstsammler befand.²⁰

Nur sehr selten kann die Provenienz eines Stückes bis einigermaßen nahe an das Ende der Antike heran zurückverfolgt werden. Eine dieser freilich nicht häufigen Ausnahmen ist die zu den Insignien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gehörende Heilige Lanze, die nach einer im 5. Jahrhundert aufgekommenen und dann im 13. Jahrhundert weitergesponnenen frommen Legende der römische Centurio Longinus²¹ Jesus in die Seite gestossen haben soll, um zu prüfen, ob der Gekreuzigte schon tot war.²² Angenommen wird, dass die Lanze im 8. Jahrhundert gefertigt worden ist. Vermutet wird von manchen zudem, sie sei mit der im Liber Pontificalis erwähnten romphaea victoriae identisch, die Papst Hadrian I. im Jahre 774 Karl dem Grossen geschenkt hatte. Um 900 soll sie sich in Modena befunden haben.²³ Nach dem Bericht des Liutprand von Cremona (920-972) hat der oberitalienische comes illustres Samson die Lanze im Jahre 922 dem Burgunderkönig Rudolf II. gegeben, der sie auf dem Hoftag zu Worms (926) an den deutschen König Heinrich I. weitergereicht hat, welcher sie dann seinem Sohn Kaiser Otto I. hinterliess.²⁴ Otto III. liess sie bei seinem Einzug in Rom im Jahre 998 vorantragen. Sie gehörte als ältestes Stück zu den später so genannten Reichskleinodien, deren Aufbewahrungsorte beginnend wahrscheinlich mit dem Kloster Limburg²⁵ ab 1042 bis zum Jahre 1423 gut dokumentiert sind,²⁶ in welchem sie der Obhut der Reichsstadt Nürnberg «auf ewige Zeiten» anvertraut wurden. Von dort gelangten sie im Jahre 1800 nach Wien, wo die Lanze heute in der Schatzkammer der Hofburg ausgestellt ist.

Eigentum an Bodenfunden

Gibt nun der Boden in unseren Tagen ein antikes Objekt frei, helfen Eigentümernamen auf solchen Objekten und die Provenienzforschung bei der Ermittlung der Eigentumsverhältnisse an dem Stück nicht weiter. Denn dann hat das Objekt keine vor seiner Auffindung liegende Provenienz. Und auch wenn auf einem solchen Stück einmal Namen antiker Eigentümer ver-

zeichnet sein sollten, ist es, wie wir gesehen haben, unmöglich, die Reihe möglicher Erben oder Käufer von der Antike bis in die Gegenwart hineinzufolgen, obgleich es vielleicht noch eine durch Erbgang zum Eigentümer gewordene Person gibt, die dann aber hiervon nichts weiss. Mithin befindet sich das Stück zunächst in einem rechtlichen Schwebezustand. Deshalb ist zu fragen, ob das Recht es zulässt, das Eigentum an einem solchen Objekt einer mit seinem Auftauchen in Beziehung stehenden Person neu zuzuordnen.

Am nächsten dran an dem Objekt scheint zuallererst der Eigentümer der Immobilie zu sein, in dessen Erdreich es verborgen gewesen ist. Das Eigentum an einem Grundstück besteht nämlich im Anwendungsbereich des deutschen Rechts nicht nur an dessen Oberfläche, sondern erfasst auch den Raum über der Oberfläche und den Erdkörper unter der Oberfläche. Das ist der Grund, weshalb ein Grundstückseigentümer, wie es die Borromäerinnen bei der Auffindung des Trierer Goldmünzenhorts getan haben, auf seinem Grundstück Ausschachtungsarbeiten, z. B. für den Bau einer Tiefgarage oder eines Kellers vornehmen, aber auch Sand und Kies abgraben und verkaufen darf.²⁷



Abb. 5: Kieferknochen aus Spiekeroog. Quelle: Siehe Anm. 31. (Abgerufen am 10.4.2025).

In freilich sehr seltenen Fällen scheidet eine Zuordnung des Eigentums an einem antiken oder fossilen Objekt an einen Eigentümer eines Grundstücks allerdings schon daran, dass der Fundort kein Grundstück ist, es folglich auch keinen Grundstückseigentümer gibt. Ein Beispiel hierfür ist «Krijn», so hat man den Neandertaler genannt, von dem ein Stirnbeinknochen auf Middeldiep, einem Sandbankgebiet 15 km vor der Küste der niederländischen Provinz Seeland, in Resthaufen von Muscheln entdeckt wurde, die ein Muschelfischer vom Boden der Nordsee gefischt hatte.²⁸ Als ein Grundstück im Rechtssinne bezeichnet der (deutsche) Jurist nämlich nur einen katasteramtlich vermessenen Teil der Erdoberfläche.²⁹ Hierzu zählen der Meeresboden und Sandbänke nicht.³⁰ Wie fein hier differenziert werden muss, zeigt der Fund eines 7500 Jahre alten menschlichen Kieferknochens am Sandstrand der Nordseeinsel Spiekeroog (Abb. 5).³¹ Denn an Strandgrundstücken gibt es Eigentum.³²

Der Meteorit Neuschwanstein 3 und der Urvogel Archaeopteryx Nr. 6

Wenngleich nicht wenige Artefakte, insbesondere im Mittelmeerraum, man denke an den Poseidon vom Kap Artemision, vom Meeresgrund geborgen werden, so ist es doch der Boden, der die meisten antiken Objekte freigibt. Aber nicht alles, was in den Raum über einem Grundstück oder in dessen Boden gelangt ist, wird hierdurch automatisch Eigentum des Grundstückseigentümers. Das zeigt der Fund des Meteoriten Neuschwanstein 3, der auf einem Privatgrundstück niedergegangen und dort von einem Meteoritensammler gezielt gesucht und gefunden worden ist. Dieser Meteorit ist nicht im Eigentum an dem Grundstück aufgegangen, weil er nicht dessen fester Bestandteil geworden, sondern selbständig geblieben ist. Und da er, als er auf die Erde fiel, herrenlos war, ist der Finder, so hat es wohl das Landgericht Augsburg gesehen,³³ durch eine rechtmässige Aneignung alleiniger Eigentümer geworden.

Nun fallen antike Stücke nicht vom Himmel. Gleichwohl ist die Rechtslage bezüglich des Erdkörpers unterhalb der Oberfläche eines Grundstücks der Rechtslage oberhalb der Oberfläche vergleichbar. Dem Eigentümer gehört nur das Erdreich unter der Oberfläche, nicht aber, was ein anderer in dieser Erde versteckt hat. Durch das Vergraben geht das Eigentum hieran, soweit es der Eigentümer, wie es bei antiken Horten regelmässig der Fall ist, nicht aufgeben wollte, keineswegs verloren. Der Trierer Goldmünzenschatz beispielsweise war so wertvoll, so gut verpackt und so perfekt versteckt, dass nicht angenommen werden kann, der unbekannte Besitzer habe sich seiner für immer entledigen wollen. Aber auch wenn der Eigentümer



Abb. 6: Archaeopteryx Nr. 6, Solnhofener Exemplar, Holotyp von Wellnhoferia grandis. Foto: H. Raab (User:Vesta) - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0. (Abgerufen am 10.4.2025).

wie bei antiken Grabbeigaben sein Eigentum derelinquiert hat, findet kein automatischer Erwerb des (Allein-)Eigentums hieran durch den Grundstückseigentümer statt. Denn ein dem Verstorbenen mitgegebenes Schwert, ein Schmuckstück oder ein Gefäß ist kein Erdkörper, auf den alleine sich das Eigentum am Grundstück erstrecken kann.

Aber auch Dinge, die nach gängigem Verständnis zum Boden gehören, können ein von Grund und Boden verschiedenes Schicksal haben. Das mussten die Eigentümer eines Steinbruchs erfahren, in dessen Steinschichten (angeblich) das Fossil eines Urvogels, des *Archaeopteryx* Nr. 6, gefunden worden war (Abb. 6), der heute im Bürgermeister-Müller-Museum zu Solnhofen gezeigt wird. Die naturwissenschaftliche Vorstellung, Versteinerungen solcher Art seien vor ihrer Entdeckung unmittelbare Substanzteile des Erdbodens, fand bei Gericht keinen Anklang. Vielmehr wurde darauf abgestellt, bei Fossilien hätten pflanzliche oder tierische Einzelteile überdauert, die noch nicht durch Einflüsse des umgebenden Bodens zu nur noch mineralischen Stoffen geworden seien.³⁴ Deshalb wurde *Archaeopteryx* Nr. 6 mit Blick auf die archäologischen, historischen und naturwissenschaftlichen Interessen an der Zugänglichkeit solcher Gegenstände wie ein antikes Objekt behandelt, das auf die eine oder andere Weise in den Boden gelangt ist³⁵ und das vom Eigentum an dem Grundstück nicht automatisch umfasst wird.

Der Wochengötterstein von Sasbach

Freilich taucht, wenn auch sehr selten, auf einem Grundstück auch einmal ein antikes Objekt auf, an dem der Grundstückseigentümer und seine Rechtsnachfolger anders als nach der in den vorstehenden Abschnitten geschilderten Rechtslage (Allein-)Eigentum erworben haben. Ein Beispiel hierfür ist der Wochengötterstein von Sasbach bei Achern (Abb. 7). In den 1970er Jahren wurde der Eigentümer eines dreihundert Jahre alten Fachwerkhäuses, das abgerissen werden sollte, darauf aufmerksam, dass ein Stützbalken, der das Obergeschoss des Hauses trug, auf einem mit Figuren geschmückten Stein stand. Es stellte sich heraus, dass dieser um die Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert n. Chr. gefertigte Stein, in dessen Seiten Reliefs der Götter gemeißelt sind, die die Wochentage repräsentieren, den Sockel einer Jupitersäule bildete, die heute verloren ist.³⁶ Bei dem Abriss des Hauses wurde der Stein vom Boden abgenommen, durch den Eigentümer des Grundstücks verwahrt und einige Jahre später von seinen Erben an den Kunsthandel abgegeben.³⁷

Ursprünglich wird der Stein als Teil der Jupitersäule, wenn er denn in sakrales Eigentum des Gottes übertragen worden war,

in niemandes Eigentum mehr gestanden haben. Er wäre deshalb nach römischem Recht, wie wir gesehen haben, einem Eigentumserwerb durch Sterbliche für immer entzogen gewesen. Vermutet wird, dass die Säule nach der Christianisierung der Gegend durch die Franken im 6. Jahrhundert zerstört worden ist. Hierdurch hätte der Stein seine Eigenschaft als *res sacra* verloren, konnte mithin wieder Gegenstand privaten Eigentums sein. Möglicherweise ist er dann irgendwann in die Umfassungsmauer einer Kirche eingebaut worden, deren Anfänge auf das Jahr 720 zurückgehen und die im Jahre 1675 während des Holländischen Kriegs zerstört worden ist. Dort ist der Stein dann wahrscheinlich entnommen und als Sockel in dem dreihundert Jahre später abgerissenen Haus wiederverwendet worden.³⁸ Nun können wir davon absehen, den auch kaum noch zu ermittelnden Eigentumsverhältnissen an dem Stein vom 6. bis zum 18. Jahrhundert nachzuspüren. Denn sein Einbau in das um 1720 errichtete Fachwerkhäuser hat den Eigentümer des Hauses auch zum Eigentümer des Wochengöttersteins gemacht.

Dieser Erwerb gründet auf Regeln des römischen Rechts, das seit seiner Rezeption im Spätmittelalter als «gemeines» (= gemeinsames) Recht bis zum Beginn des 20. Jahrhun-



Abb. 7: Wochengötterstein. Copyright: AlteRoemer.de. Quelle: Siehe Anm. 37. (Abgerufen am 10.4.2025).

derts subsidiär zu Territorialrechten in allen Gebieten des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gegolten hat. Schon in dem ältesten römischen Gesetzeswerk, den um 451/450 v. Chr. entstandenen XII Tafeln, war bestimmt, dass der Eigentümer eines Balkens, der mit einem fremden Gebäude fest verbunden wurde, diesen nicht mehr wegnehmen durfte.³⁹ Das ist dann später zu dem Satz verallgemeinert worden, baue jemand auf seinem Grundstück fremdes Material ein, werde er Eigentümer des Materials, weil alles, was auf dem Grundstück gebaut werde, zum Grundstück gehöre.⁴⁰ Nach heute geltendem deutschen Recht gilt das

immer noch, wenn das verbaute Material, wie es für das Fundament des Stützbalkens eines Hausvorbaus gilt, zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks geworden ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Wochengötterstein von Sasbach vor seinem Einbau herrenlos oder gestohlen worden war.⁴¹ Und deshalb durften wir auch sein Schicksal in der Zeit vom 6. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts beiseiteschieben. Hiernach erwarb der damalige Eigentümer des Grundstücks, als das Fachwerkhäuser zu Beginn des 18. Jahrhunderts errichtet wurde, auch das Eigentum am dem Wochengötterstein, das dann durch Vererbung oder Veräußerung des Grundstücks bis zu dem Zeitpunkt weitergegeben worden ist, an dem der Stein aus dem abgerissenen Haus entfernt wurde. Die Auflösung der Verbindung des Steins mit dem Grundstück hatte zur Folge, dass sich das Eigentum an dem Hausgrundstück an dem wieder eigenständig eigentumsfähig gewordenen Stein fortsetzte.⁴² Fortan hatte der Wochengötterstein von Sasbach ein von dem Grundstück unabhängiges Schicksal, das ihn dann als rechtlich eigenständiges antikes Objekt in den Kunsthandel gelangen liess.

Der Dinklager Goldschatz

Findet mithin - ausser in Konstellationen wie derjenigen des Wochengöttersteins von Sasbach - kein automatischer Erwerb des Alleineigentums an antiken Objekten durch den Eigentümer des Grundstücks statt, auf dem das Objekt ans Licht getreten ist, ist zu fragen, ob sein Entdecker als derjenige, der dem Stück nach dem Grundstückseigentümer am nächsten steht, Alleineigentümer wird. Dabei muss unterschieden werden. Findet der Entdecker antike Grabbeigaben, prähistorische menschliche Knochen oder in antiken Müllgruben entsorgte Keramik, also Dinge, die herrenlos sind, ist zu erwägen, ob er hieran, worauf sogleich zurückzukommen sein wird, durch Aneignung Eigentum erwerben kann.

Findet er hingegen Objekte, die versteckt worden sind, muss rechtlich genauer hingesehen werden. Das Gerichtsverfahren um den Dinklager Goldschatz hat nämlich gezeigt, dass nicht jeder, der etwas in der Erde Verborgenes entdeckt, als Finder gelten kann: Auf einem Friedhof in Dinklage (Niedersachsen) traten im Herbst 2016 bei Erdarbeiten im oberen Erdreich Behältnisse zu Tage, die mit modernen Goldmünzen gefüllt waren, deren Schlussmünze gleichfalls auf das Jahr 2016 datiert; die Münzen waren also nur kurz zuvor auf dem Friedhof versteckt worden. Der Entdecker der Münzen meinte, er sei, so wie es das deutsche Fundrecht vorsehe, nachdem er die Münzen bei der zuständigen Behörde abgeliefert und sich der Eigentümer der Münzen nicht in-

nerhalb von sechs Monaten gemeldet habe, Eigentümer der Münzen geworden. Demgegenüber hat das Gericht befunden, keineswegs habe der Eigentümer, so wie es aber das Gesetz verlange, die Münzen verloren, als er sie versteckte; vielmehr habe er sie, da er sie sich jederzeit wieder hätte holen können, bis zum Zeitpunkt der Erdarbeiten auf dem Friedhof in seinem Besitz gehabt. Das Gericht ging sogar so weit zu meinen, selbst wenn der Eigentümer vor der Entdeckung der Münzen versterbe, könnten die Münzen nicht verloren gehen, weil der Besitz an ihnen seinen Erben zustünde.⁴³

Auf antike Horte lässt sich das nicht übertragen. Zwar mag auch eine Person, die in der Antike Wertgegenstände verborgen hat, um sie vor Krieg und Plünderung zu schützen, eine Zeitlang in der Lage gewesen sein, später wieder auf ihren Besitz zuzugreifen. Und es wird vielleicht Erben gegeben habe, die in den Besitz dieser Person an dem verborgenen Hort eingerückt sein mögen.⁴⁴ Da dann aber solche Horte im Laufe von Jahrzehnten und Jahrhunderten in Vergessenheit geraten sind, ging auch irgendwann der Besitz an ihnen verloren. Gleichwohl erwirbt ein Finder, der heutzutage einen solchen Hort aufspürt, kein Alleineigentum an den verborgenen Objekten. Denn das deutsche Fundrecht zielt auf Sachverhalte, bei denen noch erwartet werden kann, dass der Eigentümer nach seiner verlorenen Sache beispielsweise durch Nachfrage bei der Fundbehörde sucht. Das ist der Grund, weshalb der Finder das Eigentum an dem gefundenen Gegenstand erst nach Ablauf von sechs Monaten erwirbt, wenn nämlich der Eigentümer die Gelegenheit ungenutzt gelassen hat, während dieser Zeit sein Eigentum geltend zu machen. Auf antike Fundstücke, bei denen es von vornherein aussichtslos ist, den Eigentümer zu ermitteln, passt das nicht. Und das gilt dann auch für Funde, die nie jemandem gehört haben oder die womöglich schon in der Antike herrenlos geworden sind. Das bedeutet freilich keineswegs, dass solche Funde im rechtsfreien Raum schweben. Vielmehr hält das Recht für Schatzfunde seit jeher ein besonderes Regelwerk, die Hadrianische Fundteilung, bereit. Davon wird in Teil 2 dieser Artikelreihe die Rede sein.

1. Zu den Fundumständen vgl. Karl-Josef Gilles, *Der römische Goldmünzenschatz aus der Feldstrasse in Trier*, *Trierer Zeitschrift*, Beiheft 34, 2013, S. 10 ff.
2. Vgl. Raimund Karl, *Unseres? Deins? Meins? - Wem gehören archäologische Kulturgüter?*, *Archäologische Informationen*, Bd. 36 (2013) S. 139 ff.
3. Staudinger/C. Heinze, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Buch 3, §§ 925-984, Neubearbeitung 2020, § 984 Rn. 3 a. Zum Umgang mit menschlichen Überresten aus archäologisch-rechtlicher Sicht vgl. Reinhard Dietrich, *Nicht die Toten, sondern die Lebenden: Menschliche Überreste als Bodenfunde*, *Archäologische Informationen* 36, 2013, S. 113 ff.
4. Gaius, *Institutiones* 2, 4; Max Kaser, *Das römische Privatrecht*, Erster Abschnitt, 2. Aufl. 1971, § 92, S. 378. Vgl. die auf einer Bronzestatue aus dem Weissenburger Schatz

befindliche Inschrift MERCURI PROPRIUM (= PROPRIUM) (Michael Donderer, *Zur Interpretation des Weissenburger Schatzfundes*, *Germania*, Bd. 82, 2004, S. 235, 240).

5. Gaius, *Institutiones*, 2,5; Ulpian, *Digesten* 1,8,9,1.
6. Archäologisches Museum Frankfurt, *Karmeliterkloster, Jupitersäule Nr. 9*.
7. Marcianus, *Digesten* 1,8,6,3; Max Kaser, *Das römische Privatrecht*, § 92, S. 378.
8. Staudinger /C. Heinze, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Buch 3, § 984 Rn. 3 a.
9. Karl-Josef Gilles/Bernhard Weisser, *Griechische Souvenirs - Antike Münzen aus Philippopolis und Perinth aus der Mosel bei Trier*, *Trierer Zeitschrift*, Bd. 69/70, 2006/07, S. 127.
10. Eckhard Fuhr, *«Barbarenschatz» gefunden und alle Spuren zerstört*, *Welt* vom 1.4.2014. <https://www.welt.de/kultur/article126430434/Barbarenschatz-gefunden-und-alle-Spuren-zerstoert.html> (abgerufen am 22.2.2025). Anders Ulrich Himmelman/Richard Petrovsky, *Der «Schatz von Rülzheim» und die Folgen: Zum vorläufigen Forschungsstand und über die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Sondengängern in der Pfalz*, *Germersheimer Geschichtsblätter*, 5, 2018, S. 7, 17 f.; Totenopfer.
11. Gaius, *Institutiones* 2, 69.
12. Max Kaser, *Das römische Privatrecht*, § 102, S. 425.
13. Oder: Arthis?
14. Yvonne Yiu, *Wohin mit Oemialampnim?*, *Cahn's Quarterly* 2/2014, S. 1 f.; dies., *Nochmals die Aschenurne*, *Cahn's Quarterly* 3/2014, S. 2.
15. Vgl. Max Kaser, *Das römische Privatrecht*, § 64, S. 273.
16. Eric. H. Cline, *Nach 1177 v. Chr.*, 2024, S. 132 f.
17. Theo Vennemann, *Note on the Runic Inscription of the Bergakker Scabbard Mount - Neue Untersuchungen zu Runeninschriften*, *Historische Sprachforschung*, *Ergänzungsheft* 41, 1999, S. 152.
18. Vgl. Celia Krause, *Möglichkeiten der Interaktion von Vasenbild und Inschriften mit wörtlicher Rede auf Keramik*, 2007 S. 2 Fn. 4: «X hat mich Y geschenkt», <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/propylaeumdok/volltexte/2007/29> (abgerufen am 22.2.2025).
19. Reinhard Stupperich, *Der Hildesheimer Silberschatz, Griechisches Tafelgeschirr aus der augusteischen Zeit*, in: M. Boetzkes, H. Stein (Hrsg.) *Der Hildesheimer Silberfund, Original und Nachbildung*, 1997, S. 166, 173.
20. Jean-David Cahn, *Kunst und Recht* 5/2010, S. 164, 165.
21. *Nicodemusevangelium/Acta Pilati*, XVI, 7, vgl. *Evangelia Apocrypha, collegit et recensuit Constantinus de Tischendorf, Editio altera, MDCCCLXXVI, Acta Pilati A XVI*, S. 283: *Longinus stratiotes, Gesta Pilati XVI*, S. 387: *Longinus miles. Jacobi a Voragine, Legenda Aurea, recensuit Dr. Th. Graesse, Editio tertia, 1890, Cap. XLVII de Santo London*, S. 202: *Longinus ...centurio*. - In Mt. 27, 54, in Mk. 15, 39 und 44 f. und in Lk. 23, 47 wird zwar der Centurio (hekatonarchos) erwähnt, nicht aber sein Name genannt und auch nicht berichtet, er habe eine Lanze in Jesu Seite gestossen.
22. *Johannesevangelium* 19, 34. In Joh. 19, 16 - 37 kommen weder ein Longinus noch der Centurio vor.
23. Mechthild Schulze-Dörflamm, *Heilige Nägel und heilige Lanzen*, in F. Daim, J. Drauschke (Hrsg.), *Byzanz - Das Römische Reich im Mittelalter*, Teil 1, 2010, S. 97, 140, 143, 144.
24. Liutprand von Cremona, *Antapodosis IV*, 25. Eine Legende ist die dort wiedergegebene Erzählung, die Lanze habe einst Konstantin dem Grossen gehört.
25. Niklaus Grass, *Cistercienser als Hüter der deutschen Reichskleinodien*, in: *Zisterzienser Chronik* 1966, S. 97.
26. Bettina Jost, *Die Übergabe der Reichskleinodien 1246 an Konrad IV. auf dem Trifels*, in: *Burgen und Schlösser* 4/2001, S. 236 ff.
27. *Sog. grundeigene Bodenschätze. Auf bergfreie Bodenschätze (z.B. Metalle wie Gold und Silber) erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück nicht*.
28. *Spectacular discovery of first-ever Dutch Neanderthal, the first fossil hominin ever yielded by a sub-marine site*, *Max Planck Institute for Evolutionary Anthropology*, *Press Release* 15.6.2009, https://www.eva.mpg.de/fileadmin/content_files/institute/pdf/press/english/2009-06-15_News_NorthSeaFossil.pdf (abgerufen am 22.2.2025).
29. Marina Wellenhofer, *Sachenrecht*, 39. Aufl. 2024, § 17 S. 244 Rn. 2.
30. *Fragen des Seerechts bleiben ausgeklammert*.
31. *Ostfriesische Landschaft, Nachrichten aus Kultur, Wissenschaft und Bildung*, Ausgabe 36, 19.12.2018. S. 6, https://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user_upload/KULTUR/Dokumente/Newsletter/Newsletter_OL_aktuell_Nr_36_Dezember_Ausgabe_2018.pdf (abgerufen am 22.2.2025).
32. *BVerwG Urteil vom 13.9.2017, Aktenzeichen 10 C 7.16 Rn. 37-39; Oberverwaltungsgericht Lüneburg Urteil vom 19.1.2016, Aktenzeichen 10 LC 87/15 Rn. 4: Bundesland Niedersachsen ist Eigentümer des Strandes. Anders das römische Recht, nach dem das Eigentum am Meeresstrand niemandem zustand* (*Institutiones Justiniani* 2.1.5.)
33. *Landgericht Augsburg, Urteil vom 6.7.2007, Aktenzeichen 8 O 1758/06 (nach österreichischem Recht); vgl. Arne Nordmeyer/Jasmin Kassid, Wem gehört der gestrandete Meteorit? Ad Legendum* 2011, S. 30 ff.; Thorsten Süß, *Von Meteoriten, Skeletten und anderen Kostbarkeiten*, *Jura* 2011, 332. Eindeutig war die Rechtslage offenbar nicht. Wohl deshalb haben sich die Parteien in zweiter Instanz verglichen (OLG München, Vergleich v. 8.1.2008, 30 U 474/07).
34. *OLG Frankfurt, Urteil vom 27.8.2014, Aktenzeichen 12 U 42/13 A.1.(1) a) zu «dda», dem Fossil eines urzeitlichen Primaten aus der Grube Messel*.
35. *OLG Nürnberg, Urteil vom 12.9.2001, Aktenzeichen 4 U 857/98. I.2.a)*.
36. Hugo Schneider, *Der Wochengötterstein von Sasbach bei Achern*, *Die Ortenau*, Bd. 60 (1980) S. 342 ff.
37. *Alte Römer, Galerie für Antike Kunst und Antiquitäten, Wochengötterstein einer Jupitersäule*. <https://www.alteroemer.de/de/wochengoetterstein-der-jupitersaeule-von-achern.html> (abgerufen am 22.2.2025).
38. *Alte Römer, Galerie für Antike Kunst und Antiquitäten, Wochengötterstein einer Jupitersäule*.
39. XII T. 7, 8.
40. *Institutiones Justiniani*, 2,1, 29,1.
41. Vgl. Staudinger/C. Heinze, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Buch 3, § 946 Rn. 6.
42. Vgl. Staudinger/C. Heinze, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Buch 3, § 953 Rn. 4.
43. *OLG Oldenburg Urteil vom 7.10. 2020 - 1 W 17/20 Rn. 22-24*.
44. *Zur Frage, ob schon das römische Recht den Erbenbesitz kannte*, vgl. Jörg Domisch, *Zur Frage eines Besitzübergangs auf den Erben im klassischen römischen Recht*, 2015.



Prof. Dr. Horst Hammen hatte einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen inne. Sein Forschungsschwerpunkt ist das Börsen- und Kapitalmarktrecht. Er publiziert auch zu (rechts-)historischen Themen.

Impressum

Herausgeber
Jean-David Cahn
Malzgassee 23
CH-4052 Basel
www.cahn.ch
ISSN 2624-6368

Joffrey Nogrette

Redaktion
Jean-David Cahn
Yvonne Yiu

Übersetzungen
Yvonne Yiu

Autoren
Jean-David Cahn
Ulrike Haase
Horst Hammen
Gerburg Ludwig

Fotos
Niklaus Bürgin
Ulrike Haase

Gestaltung
Michael Joos
Yvonne Yiu

Bunte Antike

Jeden Monat Neues auf
www.cahn.ch



DOPPELRHYTON MIT ZWEI REITERN. H. 23,7 cm. L. 27,9 cm. Ton. Ehem. Slg. Sam Dubiner, Israel, 1954-1958. Bei Aaron Gallery, London. Danach Privatslg. L. K., Basel, erworben bei Cahn Auktionen AG, Auktion 8, 9.11.2013, Los 9. Am Boden zweifach Inv.-Nr. «58» sowie einfach «251» notiert. Gilan/Amlash, 9.-8. Jh. v. Chr. CHF 18'000



SARGMASKE. H. 15 cm. Holz, stuckiert und polychrom bemalt. Vorm. Privatslg. Roger Liechti (1934-2010), Petit-Lancy, Schweiz (Inv.-Nr. E. 379); erworben 1970 von der Galeristin Sophie Podgórska, Genf. Durch Vererbung in Familienbesitz. Ägypten, Spätzeit bis ptolemäisch, 664-30 v. Chr. CHF 8'800



USCHEBTI. H. 12,6 cm. Grüne Fayence. Vorm. Sammlung Carl Leonhard Burckhardt (1902-1965). Danach durch Vererbung in Familienbesitz. Ägypten, Spätzeit, 26.-30. Dynastie, ca. 500-300 v. Chr. CHF 2'600



GROSSER KOPF EINES SYMPOSIASTEN. H. 12,6 cm. B. 12,1 cm. Terrakotta. Vorm. Sammlung Carl Leonhard Burckhardt (1902-1965), erworben vor 1966. Danach durch Vererbung in Familienbesitz. Westgriechisch, 4. Jh. v. Chr. CHF 8'800

GROTESKE. H. 16,2 cm. Terrakotta. Vorm. Privatslg. London, erworben in den 1960er Jahren. Geerbt von ihrer Tochter (gest. 2005) und dann vom Schwiegersohn R. J. M.-P., London. Griechisch, 5. Jh. v. Chr. CHF 4'800



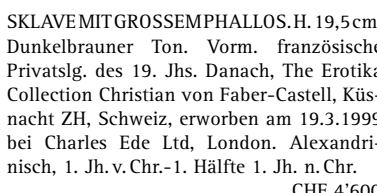
STATUETTE DER IN DER MUSCHEL KAUFERNDEN APHRODITE. H. 18,8 cm. Terrakotta. Bei MuM AG, Basel, vor 1985 (siehe Widmer-Negativ). Vorm. Privatslg. Pedro Benda (1918-2001), Lausanne, erworben 1987 bei KAM, MuM AG, Basel, Listennr. 111. Westgriechisch, 4. Jh. v. Chr. CHF 16'000



STATUETTE DES EROS. H. 11,5 cm. Terrakotta. Ehem. Privatslg. Ernest Stanislas Le Vél (1874-1951), Paris, Antiquitäten- und Kunsthändler. Durch Vererbung an Ernest Armand Georges Le Vél (1905-2000), schliesslich an M. R., geb. Bêlorgey (1935-2016), Paris. Griechisch, Tanagra oder Myrina, 4.-2. Jh. v. Chr. CHF 8'600

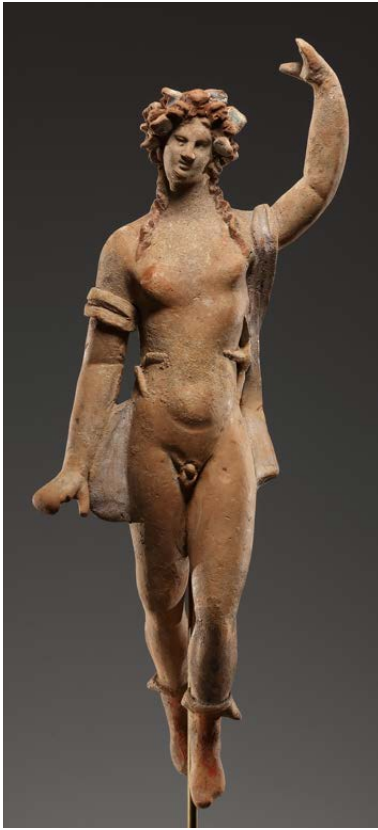


ROTFIGURIGER KELCHKRATER, DEM MALER VON RODIN 966 ZUGESCHRIEBEN. H. 34,7 cm. Dm. Mündung 28,4 cm. Ton, weisse Deckfarbe. Erworben vom dänischen Kapitän Charles Huus (geb. 1869) am 10.1.1908 in Athen (Kaufdokument in französischer Sprache mit Unterschrift und griechischem Stempel). Die Vase ist wohl die «antik Vase af Terracotta», welche Kapitän Huus in den Memoiren seines Aufenthalts in Piraeus im Winter 1907 erwähnt: «Et Levnedsløb» (Kopenhagen 1938). Attisch, Kertscher Stil, um 360-350 v. Chr. CHF 18'000

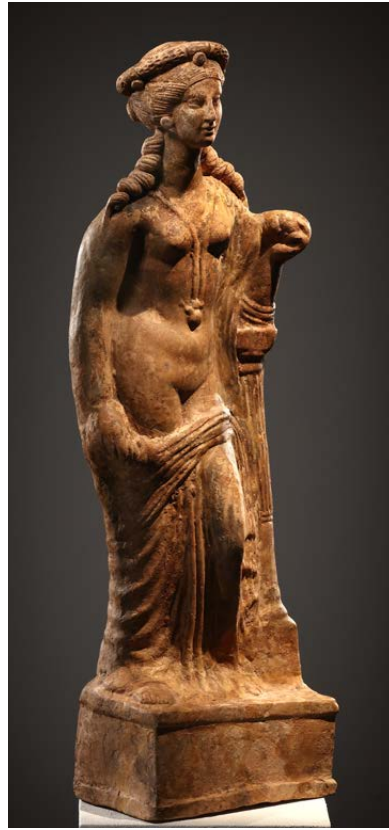


SKLAVE MIT GROSSEMPHALLOS. H. 19,5 cm. Dunkelbrauner Ton. Vorm. französische Privatslg. des 19. Jhs. Danach, The Erotika Collection Christian von Faber-Castell, Küssnacht ZH, Schweiz, erworben am 19.3.1999 bei Charles Ede Ltd, London. Alexandrinisch, 1. Jh. v. Chr.-1. Hälfte 1. Jh. n. Chr. CHF 4'600

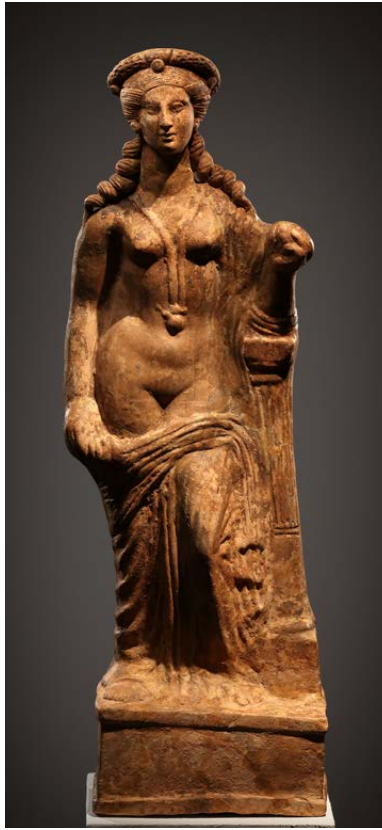




STATUETTE DES VON ZEUS ENTFÜHRTEN GANYMEDS. H. 29,3 cm. Terrakotta. Westgriechisch, wohl Canosa, 3.-2. Jh. v. Chr. CHF 28'000



TERRAKOTTASTATUETTE DER HALBBEKLIEDTEN APHRODITE. H. 62,1 cm. Gelbbrauner, glimmerhaltiger Ton. Vor 1982 Prof. Dieter Wyss, Deutschland. Danach Privatslg. Pedro Benda (1918-2001), Lausanne; erworben 1982 bei MuM AG, Basel, Auktion 60, 1982, Los 62. Östlicher Mittelmeerraum, vermutlich Kleinasien, 1. Jh. v. Chr.-1. Jh. n. Chr. CHF 42'000



GROSSER SKARABOID MIT KAPITALEM STIER. B. 3,9 cm. H. 3,3 cm. Chalzedon. Vorm. H.A.C. AG, Basel, vor 1999. Griechisch, 5. Jh. v. Chr. CHF 16'000



GEMME MIT BÜSTE DES HERAKLES. H. 1,7 cm. Roter Jaspis. Vorm. H.A.C. AG, Basel, zwischen 1988-1999 (Etikett: A 4301 / Ist / 1600). Römisch, späthellenistisch/republikanisch bis frühkaiserzeitlich, 1. Jh. v. Chr.-1. Jh. n. Chr. CHF 6'800



GLASFLASCHE. Vorm. Sammlung Carl Leonhard Burckhardt (1902-1965). Danach durch Vererbung im Familienbesitz. CHF 1'600



MOSAIKGLASEINLAGE MIT THEATERMASKE. H. 2,9 cm. Hellblaues, schwarzes, weisses, grünes, gelbes und rotes Glas, teilweise opak, teilweise transluzent. Vorm. Privatslg. Julien Gréau (1810-1895), Frankreich. Danach Privatslg. London, erworben bei Bonhams London, The Collection of Joseph Klein, 24.10.2012, Los 21. Englischer Kunsthandel, 2024. Publiziert: Collection Julien Gréau: Verrerie Antique, Tome I (Paris 1903) Taf. LXVII Nr. 3. Römischer Ägypten, 1. Jh. v. Chr.-1. Jh. n. Chr. CHF 12'000



GEMME MIT GEFLÜGELTEM PFERD. H. 2 cm. Bräunlicher Chalzedon. Bei MuM AG, Basel, 1987 (siehe Liste 500, Nr. 439); HAC AG, Basel, bis 1999, Datum der Liquidation. Graeco-persisch, 5.-4. Jh. v. Chr. CHF 1'200



RIPPENSCHALE. Dm. 15,6 cm. H. 4,2 cm. Grünliches Glas. Vorm. Sammlung Carl Leonhard Burckhardt (1902-1965), erworben vor 1966. Danach durch Vererbung in Familienbesitz. Römisch, 1. Jh. n. Chr. CHF 6'800



SPRINKLER. H. 11,1 cm. Hellgrünes, transluzentes Glas. Ehem. Privatslg. Alfred Reinhart (1873-1935), Ägypten; vererbt an Carl Leonhard Burckhardt (1902-1965) und Marianne Burckhardt-Reinhart (1905-1981), Ägypten, Sammlungszeitraum 1930-1950. Danach durch Erbfolge an Rosmarin Cereghetti-Burckhardt (1929-2022). Durch Vererbung in Familienbesitz verblieben. Römisch, 2.-4. Jh. n. Chr. CHF 1'600

BECHER. H. 10,5 cm. Farbloses Glas. Ehem. Slg. Edward und Rosalie Ginsberg, Cleveland, OH; erworben in Israel in den 1960er-1970er Jahren. Östlicher Mittelmeerraum, 2.-3. Jh. n. Chr. CHF 1'200



Highlight

Eine Marmoramphora aus dem «Cabinet de Monsieur Crozat»

Von Joffrey Nogrette



Abb. 1: MARMOR-AMPHORA MIT RELIEFDEKOR. H. 50 cm. Marmor. Römisch, spätrepublikanisch, 1. Jh. v. Chr.

Preis auf Anfrage

Das Maison Crozat in der Rue Richelieu in Paris beherbergte zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine der wichtigsten privaten Kunstsammlungen. Ihr Besitzer, der wohlhabende Finanzier Pierre Crozat (1665–1740), war ein bedeutender Kunstmäzen, der Künstler, wie zum Beispiel Antoine Watteau, förderte.

Die Kunstliebhaber, die in dieses Museum avant la lettre eingeladen wurden, konnten in den Salons Werke von Tizian, Raffael, Rubens und Rembrandt bewundern, von denen sich die meisten heute in der Eremitage, Sankt Petersburg, befinden. Es gab auch eine hochwertige Sammlung römischer Skulpturen, deren Herzstück der Bacchus Girardon¹ bildete, der heute im Musée du Louvre, Paris, ausgestellt ist. In der Hauptgalerie des Hauses (Abb. 2) waren zwischen den Gemälden «mehrere in Rom hergestellte Vasen und Urnen sowie andere seltene Stücke»² ausgestellt. Die Mar-

oramphora (Abb. 1), die Gegenstand dieses Artikels ist, war wahrscheinlich eines dieser Gefäße. Die Vase, die 1752 vom Comte de Caylus im ersten Band seines *Recueil d'antiquités* (Abb. 3) veröffentlicht und abgebildet wurde, hatte Crozat in der Folge seines Italienaufenthalts, der von September 1714 bis Juni 1715 dauerte, aus Rom mitgebracht.

Nach dem Tod von Pierre Crozat im Jahr 1740 wurde sein Haus seinem Neffen, dem Marquis du Châtel, vermacht. Als dieser zehn Jahre später starb, wurde



Abb. 2: Nicolas Lancret, Konzert in der Galerie der Maison Crozat, ca. 1738, Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek München. Lizenzfrei.

Highlight



Abb. 3: Caylus, *Recueil d'antiquités*, Tf. XCVIII. Lizenzfrei.

die Sammlung von Skulpturen, Büsten und Marmorvasen, die das Haus schmückten, öffentlich versteigert und der Comte de Caylus kaufte unsere Vase zusammen mit drei weiteren Gefässen. Er behielt sie nicht lange, denn bereits 1752, als er seinen ersten *Recueil d'antiquités* veröffentlichte, hatte er sie an seinen Freund Pierre-Jean Mariette, der ebenfalls ein Kunstliebhaber war, weitergegeben.

Diese beiden Männer gehörten zum engen Kreis von Pierre Crozat. Anne-Claude-Philippe de Tubières-Grimoard de Pestels de Lévis, Comte de Caylus (1692–1765) (Abb. 4) war ein führender Altertumsforscher seiner Zeit, der massgeblich zur Entwicklung der modernen Archäologie beitrug. Sein bemerkenswertes Werk ist der *Recueil d'antiquités égypti-*

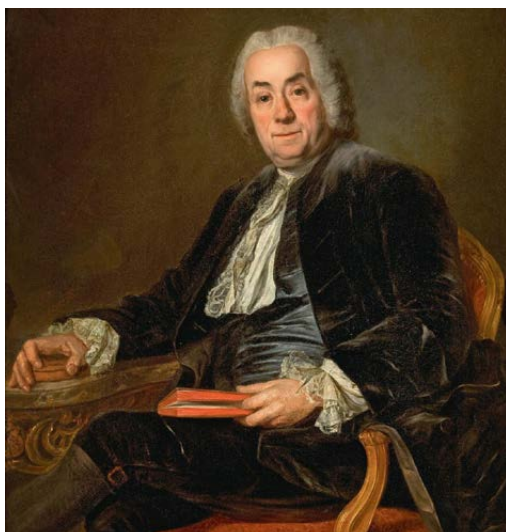


Abb. 4: Alexander Roslin, *Portrait des Comte de Caylus*, ca. 1752–1753, Nationalmuseum Warschau. Lizenzfrei.



Abb. 5: *Portrait des Pierre-Jean Mariette*, 1765, Rijksmuseum Amsterdam, Niederlande. Lizenzfrei.

ennes, étrusques, grecques et romaines, der zwischen 1752 und 1767 in sieben Bänden erschien. Mit seinen akribischen Beschreibungen und präzisen Illustrationen diente das Werk dazu, die umfangreiche Sammlung antiker Objekte des Comte de Caylus für andere Wissenschaftler zugänglich zu machen.

Der Name Pierre-Jean Mariette (1694–1774) (Abb. 5) ist in der Kunstgeschichtsschreibung nicht weniger bekannt. Als Erbe einer Dynastie von Druckern, Verlegern und Kunsthändlern sammelte er vor allem Grafiken (ein grosser Teil seiner Sammlung befindet sich heute im Musée du Louvre) und galt als eine führende Autorität auf diesem Gebiet. Die posthume Versteigerung seiner Kunstsammlung im Jahr 1775 zeigt, dass Mariette auch

Antiquitäten sammelte, wenn auch in kleinerem Umfang. Bei dieser Gelegenheit wurde die «Crozat-Vase» an den bekannten Auktionator und Kunsthändler Alexandre-Joseph Paillet (1743–1814) verkauft. Danach verliert sich die Spur der Vase.

Als sie 2011 wieder auf dem Pariser Kunstmarkt auftauchte, war ihre illustre Provenienz in Vergessenheit geraten. Berichten zufolge befand sich das Gefäss seit den 1920er Jahren im Eigentum einer französischen Schlossherrenfamilie.

Seit ihrer Entdeckung auf italienischem Boden und ihrer anschliessenden Reise durch verschiedene französische Sammlungen hat die Vase mehrere Veränderungen erfahren, angefangen mit dem Verlust des oberen Halses und der hohen vertikalen Henkel, die noch vorhanden waren, als Caylus das Gefäss abbilden liess. Es ist unklar, ob es sich bei diesen Teilen um Originalteile oder um spätere Ergänzungen handelte. Sicher ist jedoch, dass der Fuss eine moderne Ergänzung aus dem 18. Jahrhundert oder früher ist. Er passt nicht zur Typologie des Gefässes, das die Form einer panathenäischen Preisamphora nachahmt. Stattdessen orientierte sich der Restaurator an den Sockeln grosser Marmorkratere wie beispielsweise der Borghese-Vase, die seit der Renaissance bekannt waren.

In ihrem jetzigen Zustand ist die Vase etwa 50 cm hoch. Der Hals und die Schulter sind mit Zungen verziert, die unten durch kleine Pfeilspitzen voneinander getrennt sind. Unterhalb dieses Motivs befindet sich ein mit Akanthusranken verziertes Band. Das breite Register, das den Körper umgibt, ist mit vier frontalen Figuren in flachem Relief geschmückt: zwei Darstellungen des Eros mit Beinen in Gestalt von Akanthusblättern alternieren mit zwei Darstellungen einer vegetabilen Göttin in ei-



Abb. 6: *Pilasterkapitell aus Didyma*, Musée du Louvre, Paris, Inv.-Nr. Ma 2779.

ner Tunika, deren Unterkörper in einer Lotusblüte endet. Beide halten Akanthusranken in ihren ausgestreckten Händen.

Diese Pflanzengottheiten gehören einer Ikonographie an, die in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. v. Chr. in Erscheinung tritt. Der weibliche Typus findet sich in den Ecken des bekannten Kieselmosaikfußbodens des Raumes E im «Oikos» des Palastes von Aigai sowie in der Bauplastik bestimmter Tempel in Kleinasien, z. B. im Tempel der Artemis Leukophryene in Magnesia am Mäander oder im Tempel des Apollon in Didyma (Abb. 6).³ Die



Abb. 7: Römische Kandelaberbasis, Inv.-Nr. 2564, Galleria dei Candelabri, Vatikanische Museen © Fabrizio Garisi, own work, CC BY-SA 4.0 (Originalfoto verändert).



Abb. 8: Marmor-Amphora, Inv.-Nr. 1519, Ny Carlsberg Glyptotek, Kopenhagen © Jamie Heath, CC BY-SA 2.0 (Originalfoto verändert).



Abb. 9: Marmor-Amphora, Inv.-Nr. 1518, Ny Carlsberg Glyptotek, Kopenhagen © Jamie Heath, CC BY-SA 2.0 (Originalfoto verändert).

Körperhaltung erinnert an die der orientalischen Potnia Theron, die mit einer frühen Form der Artemis gleichgesetzt werden kann.

Das vegetabile Eros-Motiv ist wahrscheinlich später entstanden.⁴ Sechs «neo-attische» Kandelaber aus julisch-claudischer Zeit haben Sockel, die mit dieser Figur verziert sind (Abb. 7). Sie wurden im 18. Jahrhundert in der Nähe von Sant'Agnese Fuori le Mura gefunden und fünf von ihnen befinden sich heute in der Kandelabergalerie des Museo Pio Clementino, Rom.

Hinsichtlich Form, Grösse und Sekundärdekoration gehört die Amphora von Crozat zu einer Gruppe von drei weiteren Votivamphoren aus Marmor, die auf der Schulter die Widmung «CHIO D(edit) D(onum)» tragen, «Chio hat diese Gabe dargebracht». Sie wurden 1895 von Eliseo Borghi bei Ausgrabungen in einem der Diana Nemorensis geweihten Heiligtum in der Nähe des Nemi-Sees gefunden.⁵ Die drei Vasen, die heute zwischen dem Penn Museum in Philadelphia⁶ und der Ny Carlsberg Glyptotek in Kopenhagen⁷ aufgeteilt sind, weisen unterschiedliche Motive im Hauptregister auf: ein Greifenpaar, das ein Reh angreift, auf der Amphora in Philadelphia; zwei Satyrn, die sich um einen Krater streiten (Abb. 8), und ein Pferderennen zwischen einem jungen Satyr und einem Eros (Abb. 9) auf den beiden Amphoren in Kopenhagen.

Diese drei Vasen, zu denen wir unsere eigene hinzufügen müssen, stammen wahrscheinlich alle aus derselben «neo-attischen» Werkstatt, die wohl im Späthellenismus oder in der frühen Kaiserzeit aktiv war. Sowohl die Tatsache, dass die Herstellung massiver Vasen auf einer alten griechischen Tradition beruht, als auch die Feststellung, dass die Form an diejenige der Preisamphoren, die den Siegern der panathenäischen Spiele verliehen wurden, erinnert, sind starke Indizien dafür, dass die Vasen von Bildhauern, die aus Athen stammten, gefertigt wurden.

1. Paris, Musée du Louvre, Inv.-Nr. Ma 337.
2. «... une galerie très riche, ornée de plusieurs vases et urnes faits à Rome, et d'autres pièces rares», Anon. (Claude-Marin Saugrain), Les Curiositez de Paris... Paris, 1742, S. 212.
3. Zu den «Akanthus-Figuren» mit einer Verbindung zur Göttin Artemis, vgl. WEBB, Pamela A. Hellenistic Architectural Sculpture: Figural Motifs in Western Anatolia and the Aegean Islands, Madison: The University of Wisconsin Press, 1996, S. 32-33; und KAHIL, Lilly, «Artémis» in Lexicon Iconographicum Mythologiae Classicae II, Zürich und München, Artemis Verlag, 1984, Nrn. 265-267, S. 629.
4. BLANC, Nicole, GURY Françoise, «Eros/Amor, Cupido» in Lexicon Iconographicum Mythologiae Classicae II, Zürich und München, Artemis Verlag, 1984, Nrn. 128-131, S. 973.
5. Zur «CHIO-Widmung», vgl. ROMANO, Irène Bals, Classical Sculpture: Catalogue of the Cypriot, Greek, and Roman Stone Sculpture in the University of Pennsylvania Museum of Archaeology and Anthropology, Philadelphia, University of Pennsylvania Press, 2014, S. 146-159.
6. Philadelphia, Penn Museum, Inv.-Nr. MS3446.
7. Kopenhagen, Ny Carlsberg Glyptothek, Inv.-Nrn. 1518, 1519.